

ANHANG 268

Auflösungsklausel zum Pensionsalter

Bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, auch im Sinne der gesetzlichen Übergangsbestimmungen, werden über Antrag am Beginn des Versicherungsmonats in dem die Pensionierung erfolgt, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit Versicherungsbeginn, die Deckungsrückstellung und die angesammelten Gewinnanteile, erhöht um den Schlussgewinnanteil, fällig. Bemessungsgrundlage für den Schlussgewinnanteil ist die vorhandene Deckungsrückstellung.